

## Videoüberwachung

Letzte Anpassung am 09.12.2021, Instanz: Gesamtschulrat

### I. Geltungsbereich

#### Art. 1

Diese Weisung regelt die Videoüberwachung der Räume und Anlagen der Schulgemeinde Appenzell.

### II. Zweck

#### Art. 2

Die Videoüberwachung verfolgt in der Hauptsache den Zweck, präventiv gegen Straftatbestände, gesundheitsgefährdende Manipulationen an Fahrrädern, Mofas und anderen Fahrzeugen sowie Verunreinigung und Verunstaltung zu wirken.

#### Art. 3

Die Videoüberwachung dient weder der Kontrolle der Arbeitstätigkeit oder der Arbeitszeit noch der Überprüfung der Arbeitsleistung von Mitarbeitenden der Schulgemeinde Appenzell.

### III. Videoüberwachung

#### Art. 4

Es sind zwei Arten der Videoüberwachung möglich:

- a) Echtzeit-Überwachung;
- b) Aufzeichnung von Videobildern.

Überwachungsarten

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung ist nur dann zulässig, wenn andere Methoden mit einem erheblich grösseren Aufwand verbunden sind.

Verhältnismässigkeit

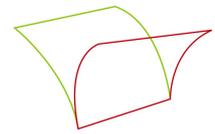
<sup>2</sup> Die Überwachung des Geheimbereichs von Personen ist nicht zulässig.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Folgende Personen sind berechtigt, auf die Daten der Videoüberwachung zuzugreifen:

Zugriffsberechtigung  
Personen

- a) Schulratspräsidium
  - Einsicht Echtzeit-Überwachung: ja;
  - Recherchemöglichkeit: ja;
  - Datenexport (Speicherung): nein;
  - Areal-Zugriff: alle.



- b) Schulverwaltungs-Leitung
  - Einsicht Echtzeit-Überwachung: ja;
  - Recherchemöglichkeit: ja;
  - Datenexport (Speicherung): ja;
  - Areal-Zugriff: alle.
- c) Schulleitung
  - Einsicht Echtzeit-Überwachung: ja;
  - Recherchemöglichkeit: ja;
  - Datenexport (Speicherung): nein;
  - Areal-Zugriff: nur auf die zugewiesenen Areale.

<sup>2</sup> Es erhalten maximal 5 Personen Zugang.

#### Art. 7

Die Aufzeichnungen dürfen von den genannten Personen gesichtet werden, wenn

Zugriffsberechtigung  
Daten

- a) Mitarbeitende der Schulgemeinde Appenzell einen konkreten Vorfall festgestellt haben und die Sichtung der Daten für die Aufklärung eines Sachverhalts notwendig ist;
- b) eine Strafverfolgungsbehörde die Bilder mittels Editionsverfügung einsehen bzw. ausgehändigt haben will;
- c) nur eine Echtzeit-Überwachung aus bestimmten Gründen zielführend ist.

#### Art. 8

Die Schulverwaltungs-Leitung ist für die regelmässige Wartung der Videoanlagen zuständig und zieht hierfür eine spezialisierte Firma hinzu.

Verantwortlichkeit  
Betrieb

#### Art. 9

Die aufgezeichneten Daten werden für 15 Tage auf einem gesicherten Server des Amt für Informatik Appenzell gespeichert und im Anschluss automatisch gelöscht.

Speicherdauer

#### Art. 10

<sup>1</sup> Auf Anfrage der Bevölkerung wird eine allgemeine Auskunft über die Art und die Standorte der Videoüberwachung und die Datenspeicherung sowie die Zugriffsrechte erteilt.

Auskunftspflicht

<sup>2</sup> Auskünfte über die Aufzeichnungen werden nur gegenüber folgenden Personen erteilt:

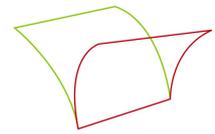
- a) Mitglieder einer Strafverfolgungsbehörde;
- b) aktiven Schulratsmitgliedern;
- d) Teamleiterinnen und Teamleitern.

#### Art. 11

<sup>1</sup> Folgende Bereiche auf dem Gelände der Schulgemeinde Appenzell werden durch Aufzeichnung videoüberwacht:

Videoüberwachte  
Bereiche

- a) Gringel - Oberstufenschulhaus Realschule Gringel 1: Haupteingangsbereich;
- b) Gringel - Oberstufenschulhaus Sekundarschule Gringel 2: Haupteingangsbereich;



- c) Gringel - Aula: Haupteingangsbereich;
- d) Gringel - Sporthalle: Haupteingangsbereich;
- e) Chlos - Primarschulhaus: Haupteingangsbereich;
- f) Hofwies - Primarschulhaus Engelgasse: Haupteingangsbereich;
- g) Hofwies - alle Fahrrad- und Mofaunterstände;
- h) Wühre - Sporthalle: Haupteingangsbereich;
- i) Wühre - alle Fahrrad- und Mofaunterstände.

<sup>2</sup> Im Anhang dieser Weisung sind die Standorte der Kameras ersichtlich.

#### Art. 12

Die installierten Videokameras auf den Schul-, Sport- und Veranstaltungsanlagen sowie bei den Fahrrad- und Mofaunterständen zeichnen permanent auf.

Betriebszeiten

#### Art. 13

Die überwachten Bereiche sind mit einer gut sichtbar angebrachten Hinweistafel gekennzeichnet.

Kennzeichnungspflicht

### IV. Datenschutz

#### Art. 14

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutz-, Informations- und Archivgesetzes (DIAG) vom 28.04.2019 (172.800), Art. 12.

Gesetzliche Grundlagen

#### Art. 15

Die/Der gemäss Staatskalender AI zuständige Datenschutzbeauftragte muss über die Überwachung informiert sein.

Datenschutzbeauftragte\*r

In Kraft gesetzt 15.12.2021

Appenzell, 09.12.2021

Daniel Brülisauer  
Schulratspräsident

Patrick Bacher  
Leiter Schulverwaltung